

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

51. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 02.06.2022	Nr. 22
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Gemeinde Drage</u>		
28.04.2022	Haushaltssatzung der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2022		643
25.05.2022	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Drage		645
	<u>Gemeinde Garstedt</u>		
27.05.2022	Bebauungsplan Nr. 9 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung Teil A Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB		646
	<u>Gemeinde Rosengarten</u>		
27.05.2022	Jahresabschlüsse 2012 und 2013		648
	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u>		
01.06.2022	Satzung der Gemeinde Salzhausen über eine Veränderungssperre für den Teilbereich des Geltungsbereichs des aufzustellenden Bebauungsplanes „Salzhausen Ortsmitte“, 5. Änderung		649
	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u>		
24.05.2022	3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Winsen (Luhe) vom 14.03.2012		652

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>

Haushaltssatzung der Gemeinde Drage für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 28. April 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	4.472.200 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	4.911.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	377.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	11.500 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.327.400 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.533.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.477.500 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	261.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.804.900 €

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.844.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die landwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	410 v. H.

2. Gewerbesteuer		390 v. H.
------------------	--	-----------

§ 6

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NkomVG.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NkomVG

a) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen bis 30.000 € bis zu 3,00 v. H.

b) bei Ansätzen f. Aufwendungen und Auszahlungen über 30.000 € bis zu 2,00 v. H.

Drage, den 28. April 2022

Bürgermeister
Dirk Mäggenburg



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Drage

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 07. Juni 2022 bis 16. Juni 2022

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage,

im Gemeindebüro

montags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
dienstags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 15:00 Uhr – 18:00 Uhr
mittwochs	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
donnerstags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 15:00 Uhr – 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Drage, den 25. Mai 2022

Der Bürgermeister

Gemeinde Garstedt
Die Bürgermeisterin



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 9 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung Teil A Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Garstedt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.04.2022 den Bebauungsplan *Nr. 9 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung Teil A* gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan *Nr. 9 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung Teil A* und die Begründung können von jedermann bei der Gemeinde Garstedt, Höllenberg 4a, 21441 Garstedt, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.landkreis-harburg.de/portal/aseiten/b-plan-suche-1000141-20100.html>

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Garstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

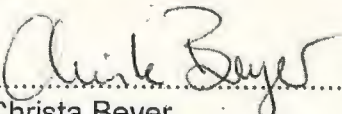
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg tritt der Bebauungsplan *Nr. 9 „Dorfmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung Teil A* gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Übersichtsplan, genordet (ohne Maßstab)



Garstedt, 27.05.2022


.....
Christa Beyer
(Bürgermeisterin)



GEMEINDE ROSENGARTEN
Der Bürgermeister
Bremer Straße 42, 21224 Rosengarten-Nenndorf

Rosengarten-Nenndorf, 27.05.2022

Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18:15 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 20/2022

Jahresabschlüsse 2012 und 2013

Der Rat der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 17.05.2022 gemäß § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 und die Entlastung des Bürgermeisters beschlossen.

Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 mit ihren Anlagen (ohne Forderungsübersicht), der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresabschlüssen sowie die Stellungnahme des Bürgermeisters zu den Schlussberichten liegen nach § 129 Abs. 2 i. V. m. § 156 Abs. 4 NKomVG

vom 2. Juni 2022 – 13. Juni 2022

während der Öffnungszeiten

in Nenndorf, Rathaus, Bremer Str. 42, Zimmer EG 29,

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rosengarten, den 27.05.2022

Gemeinde Rosengarten
Der Bürgermeister

Seidler

Aushang vom 02.06.2022 bis 15.06.2022

Satzung

der Gemeinde Salzhausen über eine Veränderungssperre für den Teilbereich des Geltungsbereichs des aufzustellenden Bebauungsplanes „Salzhausen Ortsmitte“, 5. Änderung

Präambel

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 30.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Salzhausen hat am 12.06.2017 gemäß §2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Salzhausen Ortsmitte“ gefasst. Ziel der 5. Änderung des Bebauungsplanes ist die Bewahrung des Ortskerns von Salzhausen mit dem markanten Baudenkmal der Johanniskirche und den Hofensembles entlang der Straße Am Lindenberg. Diese bilden ein herausragendes städtebauliches Ensemble mit hohem Identifikationswert für Salzhausen. Zur Sicherung der Planung wurde vom Rat der Gemeinde Salzhausen für den Teilbereich des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Salzhausen Ortsmitte“ eine Veränderungssperre beschlossen. Diese Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre sind auf dem nachstehenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer schwarz gestrichelten (unterbrochenen) Linie gekennzeichnet. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Flurstück 188/9 der Flur 6, Gemarkung Salzhausen. Übersichtshalber wird auf dem Lageplan auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Salzhausen Ortsmitte“ 5. Änderung durch eine rote durchgezogene Linie dargestellt.

§ 3

Rechtswirkung

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht

vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Hinweise

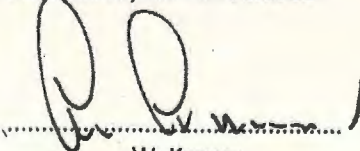
1. Der Lageplan zu §2 der Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Salzhausen, Bau- und Planungsamt, Zimmer 18, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen

Montags, dienstags und mittwochs von 08.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag von 08.00 – 18.00 Uhr sowie
Freitags von 07.00 – 13.00 Uhr


von jedermann eingesehen werden.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
3. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

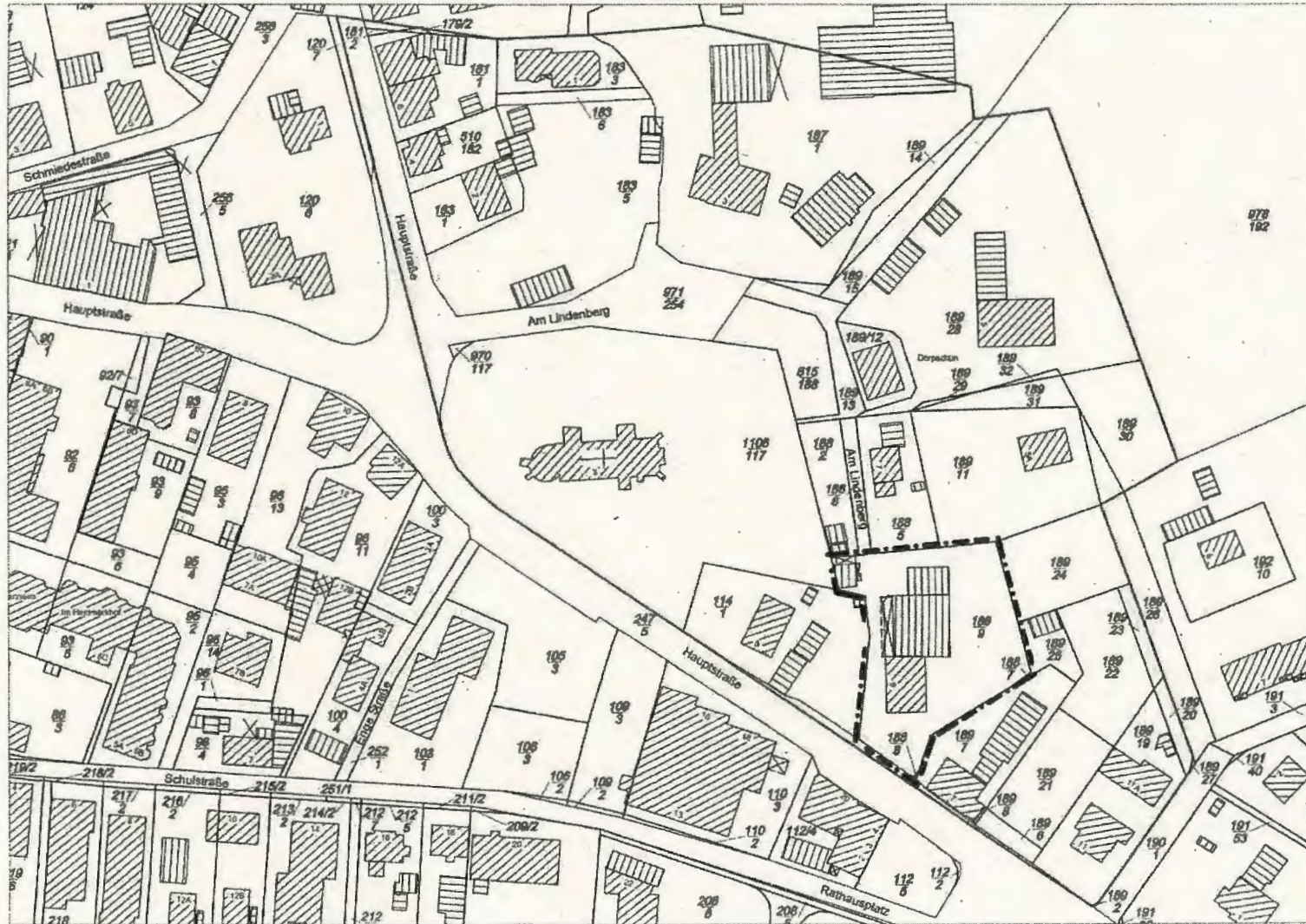
Salzhausen, den 01.06.2022


.....
W. Krause
- Gemeindedirektor -




.....
B. Tacke
- Bürgermeisterin -

Veränderungssperre für den Teilbereich des Geltungsbereichs des aufzustellenden Bebauungsplanes „Salzhausen Ortsmitte“, 5. Änderung



- Geltungsbereich „Salzhausen Ortsmitte“, 5. Änderung
- Geltungsbereich der Veränderungssperre

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
© 2020



3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Winsen (Luhe) vom 14.03.2012

Aufgrund der §§ 10, 12 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 23.05.2022 folgende dritte Änderung der Hauptsatzung vom 14.03.2012 beschlossen:

§ 1

Änderung des § 8 („Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen“)

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

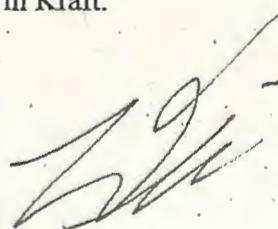
- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Winsen (Luhe) werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.winsen.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Winsen (Luhe) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.winsen.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Winsen (Luhe). Auf die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt wird im Winsener Anzeiger und im Elbe und Geest Wochenblatt nachrichtlich hingewiesen. Auf die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung eines Fachausschusses des Stadtrates wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Haupteingang des Rathauses und in den Bekanntmachungskästen in den Ortsteilen der Stadt nachrichtlich hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen ebenfalls im Internet unter der Adresse www.winsen.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Winsen (Luhe).
- (4) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 24.05.2022



Wiese
(Bürgermeister)